

## 1. Allgemeines

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen werden mit der Auftragserteilung durch den Besteller anerkannt. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Bei Abänderung einzelner Klauseln dieser Bedingungen bleiben die übrigen unverändert in Kraft. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen abweichende Bedingungen des Bestellers durch uns bedarf es keinesfalls. Kommt ein Vertrag trotz sich widersprechender Einkaufs- und Lieferbedingungen zustande, so gilt hinsichtlich der sich widersprechenden Klauseln und der nur vom Besteller berücksichtigten Regelungsgegenstände die gesetzliche Regelung; im Übrigen bleibt die Geltung dieser Bedingungen unberührt.

2. Unter dem Begriff „Unternehmer“ im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Unternehmer nach § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliches Sondervermögen zu verstehen

## 2. Angebote

Der Mindestauftragswert beträgt € 50,-. Gegenüber Unternehmern sind unsere Angebote freibleibend, insbesondere hinsichtlich Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten. Sämtliche dem Angebot beigefügten Unterlagen sind gegenüber den in Satz 1 genannten Rechtspersönlichkeiten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen für andere als die im Angebot vorausgesetzten Zwecke nicht verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## 3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind berechtigt, bei Sonderanfertigungen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Stückzahl vorzunehmen. Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, wenn dies vereinbart ist. Für elektronisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

## 4. Preise

Die Preise verstehen sich mangels einer besonderen Vereinbarung ausschließlich Umsatzsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe gesondert berechnet. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Porto, Verpackung, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme, es sei denn, es wurde Komplettpreis vereinbart. Als Komplettpreise einschließlich Fracht und Montage gelten immer die Preise mit Aufbau an ebenen, mit Lastzug (LKW und Anhänger) erreichbaren Standorten. Aufbruch- und Spitzarbeiten werden in jedem Falle gesondert in Rechnung gestellt. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

## 5. Zahlung

1. Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Erfüllungsorte für die Kaufpreiszahlung ist der Sitz des Verkäufers. Für Teillieferungen können entsprechende Teilrechnungen ausgestellt werden. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kann der Käufer nach Mahnung des Verkäufers in Verzug geraten. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Darüber hinaus fällt die Verzugschadenspauschale in Höhe von 40 Euro an. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens unter Anrechnung auf die Verzugschadenspauschale vor. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen einschließlich der nicht fälligen, sofort geltend zu machen. Wir sind dann von weiteren Lieferverpflichtungen entbunden.

2. Überweisungen müssen spesenfrei auf unser Konto erfolgen. Sie erfolgen wie die Zahlung mit Scheck nur erfüllungshalber. Erfüllung tritt erst mit der Überweisungsgutschrift bzw. mit der endgültigen Einlösung von Schecks ein.

3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu, soweit Anspruch und Gegenstand nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und soweit dieser Unternehmer ist.

## 6. Frist für Lieferungen oder Leistungen; Teillieferungen

1. Die von uns angegebenen Lieferungs- und Leistungsfristen sind so bemessen, dass die Einhaltung bei normalem Geschäftsgang wahrscheinlich ist. Gegenüber Unternehmern beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor dem Vorliegen aller vom Besteller zu erbringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc., sowie der ggf. vereinbarten Anzahlung. Gegenüber Verbrauchern beginnt die Lieferfrist nicht vor Vorliegen aller vom Besteller zu erbringenden Mitwirkungshandlungen nach Satz 1. Ist für unser Tätigwerden eine behördliche Genehmigung Voraussetzung, beginnt die Frist erst mit deren Erteilung.

2. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen und Leistungen auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder andere für uns unabsehbare oder unabwendbare Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen angemessen verlängert.

3. Zu Teillieferungen innerhalb der Lieferfrist nach Abs. 2 sind wir berechtigt, soweit diese dem Besteller zumutbar sind. Das Rücktrittsrecht des Bestellers gemäß Abschnitt 10 erstreckt sich auf die bereits erfolgten Teillieferungen. Etwaige Ersatzansprüche richten sich nach Abs. 4.

4. Wir haften bei verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich unsere Haftung auf 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Diese Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 7. Gefahrtragung und Entgegennahme

Der Gefahrübergang erfolgt, wenn die Ware unser Lieferwerk verlässt und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernehmen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie wesentliche Mängel aufweisen vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 9 entgegenzunehmen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an jedem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und allen sonstigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung vor.

2. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung der Ware durch den Besteller ist bis zur vollen Bezahlung unzulässig. Bei Pfändungen durch Dritte sind wir sofort zu benachrichtigen.

3. Im Falle der ganzen oder teilweisen Verarbeitung, Verbindung, Vermischung durch uns oder Weiterverarbeitung durch den Besteller erstreckt sich unser Eigentum oder Miteigentum in der Höhe des gelieferten Warenwerts auch auf die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung entstehenden neuen Sachen, soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer handelt.

4. Der Besteller ist zur Verfügung über diese Sache nur im Rahmen eines üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs ermächtigt. Veräußert er die gelieferte oder verarbeitete Vorbehaltsware oder baut er sie als wesentliche Bestandteile in fremde Grundstücke ein, so tritt er zur Sicherung aller unserer Ansprüche sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigem Rechtsgrunde mit den Dritten zustehende Forderungen und Rechte schon heute in voller Höhe ausnahmslos an uns ab. Zieht der Besteller diese Forderung ein, so tut er dies als Inkassostelle und ist zur sofortigen Weiterleitung der Beträge verpflichtet. Zum Einzug von abgetretenen Forderungen ist der Besteller berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns und Dritten gegenüber nachkommt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, den Schuldnern die Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass seine Forderungen an Dritte nicht mit Abtretungsverboten behaftet sind. Bei einer Übersicherung durch die Vorausabtretung von über 20% sind wir zur teilweisen Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

5. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann in voller Höhe bestehen, wenn einzelne Forderungen des Lieferanten in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und ein oder mehrere Salden gezogen sind.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet; die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit die §§ 506 ff. BGB Anwendung finden.

## 9. Rechte des Bestellers wegen Mängeln

1. Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt gegenüber Unternehmern 1 Jahr ab Lieferung der Produkte.

2. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von uns durch den Besteller nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte/Lieferungen, wenn der Besteller einer entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst eine dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

3. Der Besteller muss uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

4. Weisen die neu hergestellten Sachen und Leistungen Mängel auf, so werden wir diese unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

5. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

6. Ansprüche wegen Mängeln gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

## 10. Haftung, Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

3. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von uns entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 11. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 6 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

## 12. Datenspeicherung

Wir weisen darauf hin, dass bei der Kienzler Stadtmobilien GmbH Daten über Geschäftsvorfälle an zentraler Stelle gespeichert werden. Der Besteller erklärt hiermit sein Einverständnis.

## 13. Montage, Inbetriebnahme, Kundendienst

Für alle Montage-, Inbetriebsetzungs- und Kundendienstarbeiten gelten unsere gesondert zu vereinbarenden Bedingungen.

## 14. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand ist der für den Firmensitz des Verkäufers zuständige Gerichtsort, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist.

## 15. Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.